BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

SITZUNGSBERICHTE - JAHRGANG 1998, HEFT 2

GÜNTHER JAKOBS

Tötung auf Verlangen, Euthanasie und Strafrechtssystem

Öffentlicher Vortrag vom 2. Februar 1998 Vorgelegt von Claus Roxin am 8. Mai 1998

MÜNCHEN 1998

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

ISSN 0342-5991 ISBN 3769615999

© Bayerische Akademie der Wissenschaften München, 1998 Gesamtherstellung: C.H.Beck'sche Buchdruckerei Nördlingen Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff) Printed in Germany In meinem Vortrag¹ werde ich darzulegen versuchen, daß schon nach dem heute geltenden Recht das Verbot einer Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB²) keineswegs so weit reicht, wie üblicherweise behauptet wird³, daß vielmehr einige noch näher zu beschreibende Fälle der direkten Euthanasie als von dem Verbot nicht erfaßt behandelt werden müssen, wenn nicht ansonsten geläufige und bewährte strafrechtliche Wertungen konterkariert werden sollen. Um diese – wohl überraschende – Behauptung zu begründen, muß das Unrecht einer Tötung auf Verlangen genau

¹ Literaturnachweise werden nur gegeben, soweit ein Autor ausdrücklich genannt wird oder auf Ergänzungen hinzuweisen oder der Bestand abweichender Ansichten zu bezeichnen ist. Ansonsten sei zur straffrechtlichen Literatur auf die Angaben bei Schönke-Schröder-Eser verwiesen (Lenckner u. a., Strafgesetzbuch. Kommentar, 25. Auflage, 1997): III vor § 211 (zur Euthanasie); IV vor § 211 (zur Selbsttötungsteilnahme) und zu § 216 (zur Tötung auf Verlangen); Literaturangaben finden sich ferner bei Otto Recht auf den eigenen Tod? Gutachten D zum 56. Deutschen Juristentag, 1986, S. D 100 ff. – Von den zahlreichen interdisziplinären Sammelbänden sei nur verwiesen auf Hegselmann, Merkel Zur Debatte über Euthanasie, Beiträge und Stellungnahmen, 1991.

² § 216 Tötung auf Verlangen

⁽¹⁾ Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

⁽²⁾ Der Versuch ist strafbar.

³ Freilich wird vereinzelt die Möglichkeit einer Rechtfertigung – oder auch Entschuldigung – angenommen, jedoch nur für extreme Ausnahmefälle; Otto (Fn. 1) S. D 60 mit Fn. 144, S. D 61, 63, 75; zuletzt Stemberg-Lieben Die objektiven Grenzen der Einwilligung im Strafrecht, 1997, S. 104 mit Fn. 132. Ansonsten finden sich Postulate de lege ferenda, wobei die Positionen im deutschen Schrifttum zwischen Hoerster (nur Lebensinteresse zählt, zuletzt: Merkur 1996, S. 880 ff) und Spaemann (Verbot der Tötung auf Verlangen als rocher de bronce der Kultur, zuletzt: Kain und Abel oder wider die Lüge vom guten Töten, FAZ vom 4. 7. 1997, Beiheft, S. 35 ff; ders. in: ders. u. a., Hrsg., Töten oder Sterben-lassen? Worum es in der Euthanasiedebatte geht, 1997, S. 12 ff) schwanken. Sogar Selbsttötung soll allenfalls verzeihlich, aber nicht (moralisch) erlaubt sein nach A. W. Müller Tötung auf Verlangen – Wohltat oder Untat, 1997, S. 189 ff, 203 f.

bestimmt werden, was wiederum nur mit einem Blick darauf möglich ist, wie das normative Umfeld der Tötung auf Verlangen aussieht. Dieses normative Umfeld bildet einerseits die Tötung ohne Verlangen, der Totschlag (§ 212 StGB), andererseits die Selbsttötung einer verantwortlichen Person. Nun handelt es sich im modernen Recht nicht nur bei der Selbsttötung um einen Vorgang, um den per se sich das Strafrecht nicht kümmert⁴, wenn die Tat von einer verantwortlichen Person vollzogen wird, und nur eine solche verantwortlich vollzogene Tat ist gemeint, wenn nachfolgend schlicht von Selbsttötung die Rede ist5; vielmehr bleibt auch die Beteiligung an einer solchen Selbsttötung von Strafe frei. Beispielhaft gesprochen: Wer einem Lebensmüden ein Gift besorgt, das dieser sich selbst injiziert, wird, da er sich an einer Selbsttötung beteiligt, nicht bestraft; aber im Gegensatz dazu ist jedenfalls nach dem Wortlaut des Gesetzes - strafbarer Täter einer Tötung auf Verlangen, wer auf den dringenden Wunsch des vielleicht aktionsunfähigen - Lebensmüden die Injektion vornimmt. Es drängt sich die Frage auf, weshalb das Strafrecht auf eine so kleine und zudem auf den ersten Blick schlechthin äußerlich anmutende Differenz überhaupt abstellt, und dies ist eben die Frage nach dem Unrecht der Tötung auf Verlangen, die demnach innigst mit der Frage nach dem Grund der Straffreiheit der Selbsttötungsbeteiligung verknüpft ist.

Der heutige Stand des positiven Rechts erschließt sich präziser und leichter bei Kenntnis seiner Geschichte; mit einer Skizze zu dieser wird demnach begonnen (1. Hauptteil, II). Es folgt – als 2. Hauptteil (III) – die Bestimmung des Unrechts der Tötung auf Verlangen. Im 3. Hauptteil (IV A, B) werden die Konsequenzen der Unrechtsbestimmung für die Grenzziehung zwischen verbotener und erlaubter direkter Euthanasie gezogen. Der Vortrag schließt mit einem Ausblick auf die zu erwartende Entwicklung (V).

⁴ Freilich ist streitig, ob ein Suizidunternehmen ein Unglücksfall im Sinne von § 323 c StGB ist; Nachweise bei *Schönke-Schröder-Cramer* (Fn. 1) § 323 c Rdn. 7.

⁵ Zur Verantwortlichkeit von Jugendlichen oder geisteskranken Menschen für ihren Wunsch zu sterben siehe die Diskussion zwischen *Merkel* in: *Hegselmann, Merkel* (Fn. 1) S. 71 ff, 84 f, und *Roxin* in: *Wolter* (Hrsg.) 140 Jahre Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 1993, S. 177 ff, 183.

H

Im deutschen Recht wird die Straflosigkeit der Selbsttötung schon früh positiviert, kann sich aber aus verschiedenen Gründen, von denen ich die staats- und straftheoretischen kurz darstellen werde, in der Praxis schwer durchsetzen⁶. Die Carolina, die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532, behandelt die Selbsttötung nicht als Straftat. Allerdings soll das Vermögen konfisziert werden, wenn der Täter noch zu Lebzeiten wegen einer Tat angeklagt war, die mit Vermögenskonfiskation zu ahnden ist und er sich, wie es heißt, "aus Furcht" vor der verwirkten Strafe "an Leib und Gut" umgebracht hat (Art. 125⁷). Konfiskationsgrund ist also nicht die Selbsttötung, sondern die zuvor angeklagte Tat. Diese Regelung entspricht derjenigen des römischen Rechts⁸: Kein Vermögen soll durch Selbsttötung vor Konfiskation gerettet werden können; aber auf die Durchsetzung dieser Regel soll sich das Strafrecht auch beschränken.

Die Praxis folgt dem Appell des Gesetzgebers zur Zurückhaltung keineswegs, sondern dehnt die Konfiskation auch auf andere Fälle von Selbsttötung aus, bestraft die vollendete Tat durch Behandlung der Leiche als Relikt eines Ehrlosen (durch das sogenannte Eselsbegräbnis⁹) und die versuchte Tat mit Gefängnis für den Täter, also den Lebensmüden. Wenn solches um 1800 aus dem Brauch gekommen ist¹⁰, so heißt das nicht, die Selbsttötung werde allseits nicht mehr als Unrecht angesehen; lediglich Sanktionen erscheinen jedenfalls als unangemessen. So führt *Feuerbach* aus, es sei unvernünftig, denjenigen mit Strafe zu bedrohen, der

⁶ Wächter Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 10 (1829), S. 72 ff, 216 ff, 634 ff, 639 ff, Rehbach DRiZ 1986 S. 241 ff, 243 f; jeweils mit Nachweisen.

⁷ Radbruch u. A. Kaufmann (Hrsg.) Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532, 4. Auflage, 1975.

⁸ Wächter (Fn. 6) S. 78, 86, 95 ff.

⁹ Tittmann Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, Dritter Theil, 1809, § 549; Feuerbach Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 11. Auflage, 1832, § 243.

¹⁰ Tittmann (Fn. 9) § 549.

sich durch die Tat eben jener entziehe. Aber am Unrecht der Selbsttötung soll die Straffreiheit nach seiner Ansicht nichts ändern: "Wer in den Staat eintritt, verpflichtet dem Staat seine Kräfte und handelt rechtswidrig, wenn er ihm diese durch Selbstmord eigenmächtig raubt"¹¹.

Feuerbachs Begründung für die Rechtswidrigkeit der Selbsttötung verweist zurück auf Chr. Wolff, nach dessen Lehre jeder Mensch zur Mitwirkung im "gemeinen Wesen" verpflichtet sein soll, insbesondere auch zur Selbstverbesserung, um als Gebildeter die Mitwirkung möglichst effektiv gestalten zu können¹², dies mit der Konsequenz, daß "jeder Mensch alles zu vermeiden" habe, was "sein Leben verkürzen" könnte¹³. Wolff plädiert – anders als Feuerbach – auch noch für Sanktionen an der Leiche.

Die Argumentation von Wolff paßt zu seinen Ausführungen in analogen Zusammenhängen bemerkenswert schlecht; denn Wolff erlaubt es ansonsten jedem, sich aus der Gesellschaft dann loszusagen, "wenn dadurch dem anderen kein Schaden erwächst"14. Danach müßte das Unrecht der Selbsttötung auf Fälle beschränkt bleiben, in denen der Lebensmüde noch zu Leistungen an das "gemeine Wesen" in der Lage ist; daran dürfte es etwa zumeist bei kranken Menschen fehlen, die den Weg zum Tod verkürzen, und auch eine Selbsttötung aus wirtschaftlicher Not wird man nicht als für die Gesellschaft schädlich bezeichnen können, wenn aus eben diesem Grund eine Auswanderung zulässig wäre. Freilich kann bei Wolff schon ein schlechtes Beispiel ein Schaden sein; man muß dem anderen auch mit "seinem Exempel" dienen¹⁵; aber daß eine Selbsttötung dann ein schlechtes Exempel böte, wenn ein Ausharren der Gesellschaft keinen Vorteil brächte und Auswandern erlaubt wäre, wird man nicht begründen können.

Diese Unstimmigkeiten bei Wolff verschwinden, wenn man unterstellt, daß er etwas anderes dartun wollte als die jederzeitige Nützlichkeit des Weiterlebens für das gemeine Wesen, nämlich ein

^{11 (}Fn. 9) § 241.

¹² Vernünfftige Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen, 1736, Nachdruck 1975, § 1.

^{13 (}Fn. 12) § 370.

^{14 (}Fn. 12) § 9.

^{15 (}Fn. 12) § 1.

unaufgebbares Recht auf Leben für jeden. Die beim Wolffschen Rationalismus an sich naheliegende Frage nach dem Umgang mit nicht nützlichen Existenzen wird so abgeschnitten: Das denkbar stärkste Lebensrecht ist die Lebenspflicht, dies zumal bei Wolff, nach dessen Verständnis Rechte zugeteilt werden, um Pflichtbefolgung zu ermöglichen. Darauf wird später zur Beurteilung des Verbots der Tötung auf Verlangen noch zurückzukommen sein. Die Unterstellung, es gehe bei Wolff um die Pflicht nur, um ein Recht zu begründen, klärt insbesondere auch die auffallende Diskrepanz zwischen der Beurteilung der Selbsttötung als stets verboten und derjenigen der Auswanderung als möglicherweise erlaubt.

Wie dem auch sei, jedenfalls kann die von Wolff gegebene Begründung für das Verbot der Selbsttötung wenig überzeugen; aber es gibt in der Staatsphilosophie der Aufklärungszeit eine passendere Begründung, die insbesondere von Pufendorf mit aller wünschenswerten Deutlichkeit gegeben wird. Zwar kommt auch er bei seiner Argumentation speziell zum Unrecht der Selbsttötung nicht über die konventionelle Formel¹⁶ hinaus, das Leben sei Geschenk Gottes und deshalb sei "klar, daß der Mensch nicht die Herrschaft über sein eigenes Leben hat und es nicht nach Belieben beenden kann"¹⁷, aber zum über die Zeit der Aufklärung aufklärendsten Gegenstand, nämlich zur politischen Theologie, findet sich der erklärungsmächtige Satz: "Wer aber imstande ist, den Tod zu verachten, kann sich gegenüber der Obrigkeit alles herausnehmen"18. Diese selbsttötungskritischen Töne der Aufklärung sind heute wohl weniger bekannt als die selbsttötungsfreundlichen, etwa bei Hume¹⁹. Beccaria²⁰ oder Globig und Huster²¹, aber das Argument

¹⁶ Thomas Summa Theologica IIa IIae, qu 64 a 5.

¹⁷ Über die Pflichten des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur (De officio hominis et cives iuxta legem naturalem, 1673), hrsgg. und übersetzt von *Luig*, 1994, I, Kap. 5, § 4 (S. 16).

¹⁸ (Fn. 17) I, Kap. 4, § 9.

¹⁹ Of Suicide, 1777; deutsch: Die Naturgeschichte der Religion. Über Aberglaube und Schwärmerei. Über Selbstmord, übersetzt und hrsgg. von Kreimendahl, 1984, S. 89 ff.

²⁰ Über Verbrechen und Strafen (1764), übersetzt von *Esselbom*, 1905, Neudruck 1990, § 35 (S. 147 ff).

²¹ Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung, 1783, Neudruck 1969, S. 193 f.

Pufendorfs: "Wer den Tod nicht fürchtet, fürchtet nichts"²², hat Gewicht. Wenn es – in verblüffender Übereinstimmung mit Pufendorf – bei Schiller heißt: "Die letzte Wahl steht auch dem Schwächsten offen,/Ein Sprung von dieser Brücke macht mich frei"²³, so soll damit nach der Intention des Autors ein immer möglicher Ausweg aus Unterdrückung in vernünftige Freiheit benannt werden, aber erfaßt wird auch ein immer möglicher Sog von vernünftiger Herrschaft zu anarchischer Willkür. Deshalb hat der Staat (zumindest, wenn er seiner selbst nicht sicher ist) ein Interesse, die Zwekke, für die gestorben werden soll, selbst zu bezeichnen und ansonsten den Tod so zu perhorreszieren, daß ein Sterben-Können nicht allzu leicht fällt. – Von der Wandlung dieses Verständnisses wird am Ende noch zu reden sein.

Pufendorfs Überlegungen sind also nichts weniger als implausibel; dies wird wohl noch deutlicher, wenn daran erinnert wird, daß im vergangenen Sommer (1997) Selbsttötungskandidaten palästinensischer Freischärler in Israel und fundamentalistisch orientierter Freischärler in Algerien mit an ihren Leib gebundenem Sprengmaterial sich selbst und die sie umgebenden Menschen töteten. Wer das Gewicht des Todes eines Menschen verwaltet, hat ihn in der Hand; und wer über die Gründe seines eigenen Todes verfügt, ist zum Anarchisten bestimmt.

Bei dieser Sicht stört an einer Selbsttötung nicht, daß jemand das Gut seines eigenen Lebens vernichtet, sondern daß er seine Autonomie demonstriert, seine Unerreichbarkeit für die staatlichen Normen. Auch wenn die einzelne Tat aktuell nichts Böses bewirkt, etwa weil jemand sich tötet, um ein qualvolles Siechtum abzukürzen, so bricht sie doch das Tabu der Fürchterlichkeit des Todes, auf das der Staat nach dem Begründungsgang *Pufendorfs* angewiesen ist. Den Schutz dieses Tabus schafft der Staat allenfalls in zweiter Linie durch die Entehrung der Leiche oder ähnliches, vorweg hingegen durch Aufbau und Stützung des allgemeinen Glaubens, der sich Tötende habe sich dadurch dem am meisten zu fürchtenden aller Gerichte selbst überantwortet.

²³ Schiller Wilhelm Tell, I/1.

²² (Fn. 17) I, Kap. 4, § 9. – Siehe auch den Tagebucheintrag *Wittgensteins*: "Wenn der Selbstmord erlaubt ist, dann ist alles erlaubt"; zitiert nach *Müller* (Fn. 3) S. 197.

Wenn demgegenüber Feuerbach, wie schon zitiert, rund 130 Jahre nach Pufendorf feststellt, es sei unvernünftig, "eine Rechtswidrigkeit mit Strafe zu bedrohen, welche, indem sie vollbracht wird. ihren Urheber der Strafe entzieht"24, so zeigt das nicht nur, wie sich der Staat von der Religion, hier: der Drohung mit dem Gericht Gottes und seiner Symbolisierung in der Entehrung der Leiche, emanzipiert hat, sondern im Verzicht auf Strafe auch in Fällen des mittlerweile dogmatisch voll entwickelten Versuchs²⁵ wird ein völliges staatliches Desinteresse an der Selbsttötung deutlich: diese wird zwar von Feuerbach noch mit einer, wie gezeigt, wenig überzeugenden Begründung für rechtswidrig erklärt, aber ansonsten nicht mehr ernsthaft als soziale Störung behandelt. In der ihrer selbst sicher gewordenen bürgerlichen Gesellschaft ist nicht mehr der jeder Bindung ledige, gesellschaftsunfähige Täter der Typ des sich selbst Tötenden, sondern ein solcher, der mit sich selbst in Zwiespalt lebt, wegen dieser offenbar unglücklichen Konstellation eine kommunikativ irrelevante Tat vollzieht und deshalb keiner Strafe bedarf, Mit anderen Worten, als Problem erscheint mittlerweile nicht mehr die Schaffung einer Ordnung, sondern die Erhaltung ihrer längst gegebenen und hauptsächlich gesicherten Gestalt. Vielleicht ist es kein Zufall, daß die zur Stützung von Pufendorfs Argumentation zuvor angeführten Beispiele aus der Gegenwart in Staaten spielen, die zur Zeit ihrer Gestalt wenig sicher sein können - Israel und Algerien.

Neben den damit skizzierten, sich eher an den Bestandsbedingungen des Staates orientierenden aufklärerischen Argumentationsstrang tritt derjenige von Kant (ihm folgend auch Fichte) und Hegel, der die Ermöglichungsbedingungen freien Daseins zum Inhalt hat. Die Argumentationen fallen bei Kant und Hegel, entkleidet man sie der den Autoren eigentümlichen Diktion, bemerkenswert ähnlich aus, auch wenn die Autoren daraus unterschiedlich weit reichende Schlüsse ziehen. Kant, dem es um die Begründung des Selbsttötungsverbots aus der Autonomie des Subjekts geht, behandelt die Selbsttötung als Verletzung einer Pflicht gegen sich selbst in der Tugendlehre, nicht in der Rechtslehre. Ju-

^{24 (}Fn. 9) § 241.

^{25 (}Fn. 9) § 43.

ristisch folgt daraus, es könne nicht um ein Kriminaldelikt, sondern allenfalls um ein Polizeidelikt gehen - in heutiger Terminologie, um eine Art - allerdings stark aufgewerteter - Ordnungswidrigkeit. Kant begründet die Verletzung der Tugendpflicht wie folgt: "Das Subject der Sittlichkeit in seiner eigenen Person zernichten, ist eben so viel, als die Sittlichkeit selbst ihrer Existenz nach, so viel an ihm ist, aus der Welt vertilgen, welche doch Zweck an sich selbst ist"26. Wer sich selbst tötet, bricht ein sittliches Dasein ab. So richtig das ist, so wenig beweist es, was es beweisen soll, scil. den Verstoß gegen eine Tugendpflicht; denn der Satz, ein menschliches Leben müsse sittlich geführt werden, läßt ja nicht den Schluß zu, daß die Sittlichkeit jederzeit gebiete, es zu führen, und verbiete, es zu beenden. Drastisch: Wer nicht zum Essen erscheint, verletzt nicht schon dadurch die Tischsitten. Kant vertauscht die Sittlichkeit "ihrer Existenz nach" mit der Sittlichkeit ihrem Begriff oder auch ihrer Idee nach. Zum Begriff und seiner Verwirklichung, zur Idee der Sittlichkeit mag es aber gehören, sie der Existenz nach aufzuheben - die geradezu geläufige Begründung für den Opfertod. - Es bleibt die unleugbare Gewalt gegen das Leben; aber dieses Leben im biologischen Sinn ist nicht das sittliche Subjekt, sondern dessen äußerer Teil. Als psychophysischer Zusammenhang wird es bei jeder Arbeit gerade nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel eingesetzt, ohne daß die Sittlichkeit darunter litte

Es sei hervorgehoben, daß mit diesen Einwendungen gegen Kant nicht einmal der Ansatz einer Begründung dafür geleistet ist, wann es bei einer Selbsttötung um ein sittliches Verhalten geht; einzig die Kantische Begründung der radikalen Aussage, dies könne schlechthin nie der Fall sein, wurde kritisiert.

Für Hegel ist Selbsttötung widerrechtlich. Das Leben sei der Persönlichkeit nicht etwas äußerlich Beigegebenes: "Die Entäußerung oder Aufopferung desselben ist vielmehr das Gegentheil, als das Dasein dieser Persönlichkeit"²⁷. Abermals also: Wer sich selbst tö-

²⁶ Die Metaphysik der Sitten, in: Kant's gesammelte Schriften, hrsgg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Band 6, S. 203 ff, 423.

²⁷ Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, in: Sämtliche Werke, hrsgg. von Glockner, Bd. 7, Stuttgart 1952, § 70.

tet, beendet ein – bei Kant: sittliches, bei Hegel: personales – Dasein. Dagegen steht der schon analog gegen Kant formulierte Einwand, daß mit dem Aufweis dieses äußeren Zusammenhangs nicht schon dargetan ist, das Ende personalen Daseins müsse der Idee der Person widersprechen, und da es an diesem Beweis fehlt, läßt sich nichts für das Vorliegen von Unrecht folgern. Nach Hegel begeht eine Person Unrecht (Gewalt), die in die äußere Sphäre einer Person eingreift, also in den Leib oder in sonstiges Eigentum als den Bereichen, in die sich der Wille der Person gelegt hat; denn eine solche Störung zwingt die Person²⁸; daß aber der Leib des sich Tötenden ausnahmslos stets eine solche personal gefüllte Sache sein müßte, wäre erst noch zu begründen²⁹.

Zusammengefaßt ergibt sich, daß Kant und Hegel aus einem äußeren Zusammenhang – kein Subjekt, keine Person ohne Leib – auf den Inhalt eines Begriffs oder einer Idee schließen. So hat denn Hegel insoweit die strafrechtliche Diskussion seiner und der folgenden Zeit trotz seines ansonsten gewaltigen Einflusses auf die Theorie des Strafrechts nicht nachhaltig bestimmt³⁰, und was sich von Kant als wirkungsmächtig erwies³¹, ist seine Beschränkung des Rechts auf die Ordnung der äußeren Freiheit zwischen verschiedenen Personen³²; das Verhältnis der Person zu sich selbst wird nicht mehr als Rechtsverhältnis begriffen, dies mit der Folge, daß das Rechtsgebot nicht mehr lautet, man solle Person sein und zudem die anderen als Personen achten³³, sondern man solle Person sein, indem man die anderen achte und deren Achtung beanspruche. Die in der Mitte des 19. Jahrhunderts übliche Begründung für die Straffreiheit der Selbsttötung lautet also, per se³⁴ fehle es an einer

^{28 (}Fn. 27) § 90.

²⁹ Zur Problematik der Zuordnung des Selbsttötungsverbots durch Hegel zum abstrakten Recht siehe Jakobs in: Haft u. a. (Hrsg.) Strafgerechtigkeit. Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag, 1993, S. 459 ff, 460 ff.

³⁰ Köstlin System des deutschen Strafrechts, Erste Abtheilung. Allgemeiner Theil, 1855, § 36 a. E. und Anmerkung 2 (S. 99 und 104) mit Nachweisen.

³¹ Siehe aber Köhler ZStW 104 (1992) S. 1 ff, 22 ff.

^{32 (}Fn. 26) S. 214, 229 f.

³³ So in der Formulierung Hegel (Fn. 27) § 36.

³⁴ Also als Selbstverletzung. – Zur Selbsttötung als Fremdverletzung einige Andeutungen: ("Negative") Pflichten aus eigener Organisation werden wohl von einem Selbsttötungsunternehmen nicht berührt, mögen sie auf eine Unterlassung (Verbot)

Rechtsverletzung³⁵. Bei diesem Verständnis muß die Entkriminalisierung der Selbsttötung Hand in Hand mit der Entkriminalisierung auch der Beteiligung an der Selbsttötung gehen; denn wer zur Selbsttötung unterstützend, fördernd, anregend oder in ähnlicher Weise beiträgt, hilft zu einem Geschehen, das mangels eines Zwangs einer Person gegen eine andere keine *soziale* Beziehung verletzt, also kein Unrecht ist.

Freilich wird dieser Lösung um die Mitte des 19. Jahrhundert noch nicht einhellig zugestimmt; die Straffreiheit der Selbsttötung wird vielmehr teils mit einer präsumierten psychischen Bedrängung des Lebensmüden begründet, und bei dieser Sicht besteht kein Grund, auch den Beteiligten zu entkriminalisieren. So kannten die Gesetze mehrerer Länder Sonderregeln für die Bestrafung der Beteiligung an einer Selbsttötung (Braunschweig, Thüringen, Baden, Sachsen³⁶), freilich mit einer – gegenüber der Beteiligung an einem Totschlag - erheblich reduzierten Strafe. Mag der Beteiligte an der Selbsttötung nun straffrei sein oder gering bestraft werden, jedenfalls verträgt es sich schlecht mit dieser Bewertung, wenn die auf dringenden Wunsch eines Lebensmüden von fremder Hand vollzogene Tötung, die Tötung auf Verlangen, weiterhin als Normalfall des Totschlags behandelt wird. So soll etwa nach dem preußischen StGB von 1851 derjenige, der dem Selbsttötungskandidaten eine Spritze zur tödlichen Injektion bloß reicht, völlig straffrei ausgehen, wer aber die Injektion auf Verlangen des Lebensmüden vornimmt, soll als nicht privilegierter Täter eines

oder eine Handlung (Gebot) zielen. Beispielhaft: Nicht nur eine Selbsttötung mit gemeingefährlichen Mitteln ist Unrecht, sondern auch eine Selbsttötung zu einem Zeitpunkt, in dem es gilt, einen Schaden abzuwenden, dessen Gefahr der Lebensmüde durch seine Organisation zuvor geschaffen hat. Konsequenzen ergeben sich etwa für den Fall des Versuchs und denjenigen erforderlicher Notrechte. Für ("positive") Pflichten zur Gestaltung einer gemeinsamen Welt dürfte kaum anderes gelten. Abermals beispielhaft: Eltern, die sich solcherart umbringen, daß ihr Kind unversorgt zurückbleibt und gleichfalls stirbt, töten das Kind rechtswidrig. – "Der Tod hebt alle Eide auf" (Schiller Kabale und Liebe, V/7), aber ein Sich-Töten-Wollen hebt nicht die Person auf. Bottke Suizid und Strafrecht, 1982, S. 45 f; a. A. Otto (Fn. 1) S. D 13.

³⁵ Köstlin (Fn. 30) § 36 a.E. (S. 99); Hälschner System des Preußischen Strafrechts 2. Theil. Die Verbrechen gegen das Recht der Privatperson, 1868, S. 65; Wächter (Fn. 6) S. 56 ff.

³⁶ Bemer Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 17. Auflage, 1895, S. 95.

Totschlags bestraft werden, wenn nicht sogar eines Mordes, da in aller Regel eine Tötung auf Verlangen mit – seinerzeit den Mord charakterisierender – Überlegung begangen werden dürfte³⁷.

Diese Ungereimtheit führt zunächst dazu, daß sich die Gerichte bemühen, in dem zu beurteilenden Geschehen möglichst oft eine Selbsttötung und möglichst selten einen Totschlag in Gestalt einer Tötung auf Verlangen zu finden, Selbsttötung also sehr weit und Totschlag sehr eng zu interpretieren³⁸; auf längere Sicht erweist sich sogar eine ausdrückliche Privilegierung der Tötung auf Verlangen, mit der die meisten Länder bereits vorangegangen waren (Sachsen, Württemberg, Baden u.a.³⁹), als unvermeidliche Konsequenz des begonnenen Rückzugs. Über das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund kommt es zur heute noch gültigen Re-Selbsttötung, diese verstanden Die eigenhändig-Töten, wird nicht erwähnt, verwirklicht also keinen Tatbestand; Teilnahme an dieser Selbsttötung ist somit nach allgemeinen Regeln gleichfalls keine straftatbestandliche Tat; Sonderregeln, die diese allgemeinen Regeln durchbrechen, gibt es nicht; die Tötung auf Verlangen wird als ein privilegierter Fall des Totschlags bestraft, in der heutigen Fassung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Die Straffreiheit auch der Beteiligung an der Selbsttötung zeigt, daß die Selbsttötung kein Unrecht ist; es gibt keine Pflicht zu leben, und dementsprechend darf sich auch jedermann jederzeit grundlos verbitten, von anderen am Leben erhalten zu werden; insbesondere können medizinische Hilfsmaßnahmen bei Krankheiten oder nach Unfällen grundlos verweigert werden, wenn die Verweigerung nur durch eine verantwortliche Person erfolgt. In einem ernsthaften Selbsttötungsunternehmen ist jedenfalls so lange die bindende Weigerung enthalten, sich helfen zu lassen, wie das Unternehmen planmäßig verläuft⁴⁰. Das hat nichts mit Euthanasie durch Unterlassen einer Behandlung zu tun, sondern ist die Verwirklichung des Rechts des Lebensmüden auf Bestimmung über

³⁷ Hälschner (Fn. 30) S. 70, 91.

³⁸ Berner (Fn. 36) S. 95.

³⁹ Berner (Fn. 36) S. 95; Hälschner (Fn. 30) S. 90.

⁴⁰ Zum Meinungsstand Bottke (Fn. 34) S. 81 ff mit eingehenden Nachweisen.

sich selbst. Es geht um direkte oder – bei der Weigerung, eine Krankheit behandeln zu lassen – indirekte Selbsttötung. Auch bei der indirekten Selbsttötung ist die Beteiligung straffrei; so kann etwa nicht bestraft werden, wer verhindert, daß ein Lebensmüder gegen seinen Willen gerettet wird, oder wer eine gegen den Willen des Lebensmüden bereits tätige Rettungsmaschinerie beseitigt⁴¹.

III

Da die Beteiligung an der Selbsttötung ohne Blick auf die Gründe des Lebensmüden straffrei ist, so daß auch der arroganteste oder dümmste Grund durchgeht, so denn der Lebensmüde nur schuldfähig42 und in Kenntnis der Randbedingungen handelt, da also, beispielhaft gesprochen, einigermaßen ubiquitärer Liebeskummer hinreicht, weit unterhalb des Schmerzes Werthers, der ja seinerseits auch noch keinen vernünftigen Grund zu einer Selbsttötung abgibt, und da im Gegensatz dazu die Tötung auf Verlangen, jedenfalls nach dem Wortlaut des Gesetzes, stets tatbestandsmäßig ausfällt, auch beim plausibelsten Motiv des Verlangenden. etwa beim Euthanasiewunsch des schmerzgepeinigten Moribunden, weit oberhalb des immerhin ja auch schon nicht implausiblen Grundes von Lessings Gestalt Emilia Galotti, da also die gesetzliche Bewertung der Selbsttötungsbeteiligung wie der Tötung auf Verlangen – abermals: nach ihrem nackten Wortlaut – nicht von der – und sei es relativen - Vernünftigkeit der Taten abhängt, sondern einzig von der Art des äußeren Vollzugs - eigene Hand oder fremde Hand -, muß sich in den Unterschieden des äußeren Vollzugs ein die Bewertungsdifferenz tragendes Element finden lassen; ansonsten bliebe nur die Spekulation, es handele sich um eine ge-

⁴¹ LG Ravensburg NStZ 1987 S. 229 f; dazu Roxin aaO. S. 345 ff, 348 ff.

⁴² Ob es auf die Schuldfähigkeit oder auf eine Ernsthaftigkeit (wie in § 216 StGB, Fn. 2) ankommt, ist streitig; Nachweise bei *Jakobs* Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Auflage, 1991, 21/98 mit Fn. 177.

setzgeberische Fehlentscheidung, aber eine solche Annahme bleibt bei einer Norm, die immerhin ca. 130 Jahre im großen und ganzen unbeschadet überstanden hat, nur der letzte Ausweg aus Begründungsnot.

Es scheint nicht vorab aussichtslos zu sein, die Bewertungsdifferenz zwischen Selbsttötungsbeteiligung und Tötung auf Verlangen wie folgt begründen zu wollen: Erstere mündet in die Tat des Lebensmüden, die per se, als bloße Auslöschung des eigenen Lebens, keine soziale Bedeutung hat, während letztere, die Tötung auf Verlangen, immerhin ein fremdes Leben auslöscht. Freilich ist auch die Beteiligung an einer Selbsttötung ein Akt zwischen mehreren, zumindest zwei Personen; es müßte also dargetan werden, daß diese Sozialbeziehung anders zu bewerten sei als jene der Tötung auf Verlangen. Auch dafür scheint sich ein Grund anzubieten: Das Leben wie auch die elementare Integrität des Körpers oder die Freiheit über die Bestimmung des Aufenthaltsorts oder die Ehre sind höchstpersönliche Güter, was heißt, daß der Inhaber die Verfügung darüber nicht einem anderen übertragen kann. Ein Vertrag über den Verkauf etwa des Lebens wäre nichtig.

Nun geht es im hier interessierenden Bereich auch nicht um Fälle, in denen jemand ein höchstpersönliches Gut einem anderen zu dessen beliebiger Verfügung überläßt. Solches läge vor, wenn jemand einem anderen die Erlaubnis geben wollte, ihn, den Erlaubenden, bei Gelegenheit in Verfolgung seiner, des Erlaubnisempfängers, Zwecke zu töten; eine solche Erlaubnis wäre so wenig rechtswirksam wie ein Versklavungsvertrag. Bei der Tötung auf Verlangen mag man zwar gleichfalls von einer Erlaubnis zur Tötung reden, aber diese ist dabei nicht alles; vielmehr organisiert auch der Verlangende durch sein Verlangen eine Tat, die selbst gesetzten Zwecken dient; er verzichtet so wenig auf eine eigene Entscheidung über das höchstpersönliche Gut des Lebens wie der Täter einer Selbsttötung, spannt vielmehr zudem noch andere für seine Zwecke ein.

Zur Verdeutlichung sei ein triviales Beispiel zu einem nicht höchstpersönlichen Gut angeführt: Wenn man dem Nachbarn erlaubt, vom vorhandenen Obst nach Belieben zu nehmen, überläßt man diesem eigenes Gut. Aber wenn der Nachbar kurz vor dem Ausbruch eines Gewitters freundlicherweise hilft, das Obst abzunehmen, ist ihm nichts übertragen worden; vielmehr paßt er sich in die Organisation der Obsternte ein, so daß der Eigentümer seine eigenen Geschäfte betreibt, dies eben arbeitsteilig durch den Nachbarn. Bei höchstpersönlichen Gütern findet sich dieselbe Differenz, Abermals ein triviales Beispiel: Wer einem Arzt erlaubt. zu Forschungszwecken ein Gewebestück aus dem Körper zu entnehmen, überläßt diesem ein höchstpersönliches Gut zu dessen Zweckverfolgung. Aber wer einen Arzt bittet, eine Warze zu exstirpieren, betreibt seine eigene Angelegenheit über den Arzt. Nicht anders verhält es sich beim Umgang mit dem Leben, nur daß hier die Zweckverfolgung keinem anderen anheim gestellt werden darf. Geht es aber um eigene Zwecke, so ist der einzige Unterschied zwischen Selbsttötung und Tötung auf Verlangen derjenige zwischen eigenhändiger und arbeitsteiliger Zweckverfolgung; was Zweck und wie dieser zu verfolgen ist, bestimmt in beiden Fällen der Lebensmüde selbst.

Die ganz geläufige Deutung, das Verbot der Tötung auf Verlangen schreibe das Leben als "unveräußerliches"⁴³ Gut fest und schließe es aus, daß jemand über fremdes Leben verfüge⁴⁴, liegt also neben der Sache; denn der Lebensmüde veräußert nichts und überläßt keinem anderen die Verfügung über sein Leben, sondern betreibt arbeitsteilig seinen eigenen Umgang mit seinem Leben. Soweit behauptet wird, die Unveräußerlichkeit enthalte die Unverzichtbarkeit⁴⁵, widerspricht dieses der Straffreiheit der Selbsttötung: Verzicht ist offenbar möglich. Es bleibt also als einzig zwischen Selbsttötung und Tötung auf Verlangen unterscheidendes Merkmal die Arbeitsteiligkeit bei der Tötung auf Verlangen. Eine Unterscheidung von eigenhändiger und arbeitsteiliger Zweckverfolgung wird freilich außerhalb der Tötung, auch beim Umgang mit sonstigen höchstpersönlichen Gütern, nicht für wesentlich gehalten, wenn nur feststeht, daß der Verlangende durch die Arbeits-

⁴³ Maurach-Schroeder (Maurach, Schroeder, Maiwald Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte, 8. Auflage, 1995) § 1 Rdn. 14.

⁴⁴ LK-Jähnke (Jescheck u. a., Hrsg., Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 5, 10. Auflage, 1989) § 216 Rdn. 1; Rilinger GA 1997 S. 418 ff, 418, 429; Schreiber Politische Studien Nr. 340 (1995, Heft 2) S. 153 ff, 164.

⁴⁵ Schroeder ZStW 106 (1994) S. 565 ff, 573 f.

teilung die Verfolgung seiner eigenen Zwecke organisiert. So käme, beispielhaft gesprochen, niemand auf den Gedanken, dem Auswandernden aufzuerlegen, das Schiff selbst zu steuern, mit dem er seine Heimat verläßt, und daß bei Operationen und sonstigen schwierigen medizinischen Leistungen Eigenhändigkeit des Patienten überhaupt ausgeschlossen ist, liegt auf der Hand.

Auch nach allgemeinen Grundsätzen der strafrechtlichen Zurechnungslehre spielt Eigenhändigkeit keine hier beachtliche Rolle. In den strafrechtlichen Normalfällen von Arbeitsteilung, also in den Fällen der Verteilung der deliktischen Arbeit auf Ausführende, Mittäter, Anstifter und Gehilfen, kommt kein Beteiligter an der Zurechnung vorbei, nur weil er es bei einem Verlangen, die Tat möge begangen werden, und eventuell sonstigen Beiträgen vor der Tatausführung hat bewenden lassen. Beispielhaft gefragt: Ohne Eigenhändigkeit kann man für Massenmord zuständig werden - und bei dieser Lage sollte ein Sich-auf-Verlangen-töten-Lassen etwas völlig anderes sein als eine eigenhändige Selbsttötung, und eine Beteiligung an einer solchen Selbsttötung etwas völlig anderes als eine Tötung auf Verlangen? Das Verlangen ist nur eine von mehreren Arten und Weisen, in denen ein Lebensmüder seine Tötung organisieren kann, und zwar eben die arbeitsteilige. Und deshalb ist auch der Täter der Tötung auf Verlangen jemand, der sich an einer Selbsttötung beteiligt, eben an einer arbeitsteiligen. Dieses Ergebnis wurde schon vor 130 Jahren von Hälschner zum preußischen Strafgesetzbuch gewonnen. Hälschner formuliert, er sehe kein Hindernis, "auch die Tödtung des Einwilligenden als Teilnahme am Selbstmorde, an einer nicht strafbaren und verbrecherischen Handlung", zu qualifizieren⁴⁶. Das entspricht der hiesigen Aussage, das Tötungsverlangen sei nur die arbeitsteilige Variante der Selbsttötung. Aber Hälschner fährt fort, die Feststellung beziehe sich nur auf eine Seite der Medaille, deren Selbsttötungsseite. Auf der anderen Seite sei die Fremdtötung verzeichnet, die der Täter einer Tötung auf Verlangen nun einmal auch dann verwirkliche, wenn die Anregung zu dieser Tat von dem Verlangenden ausgehe⁴⁷. Deshalb ist nach Hälschner eine Tötung auf Verlangen aus zwei

^{46 (}Fn. 30) S. 69.

^{47 (}Fn. 30) S. 70.

Teilen zusammengesetzt, aus einer Beteiligung an der Selbsttötung des Verlangenden, und dafür ist nicht zu haften, sowie einer Fremdtötung, wenn auch auf Anregung des Verlangenden, und für diesen Teil des Geschehens, die Tötung auf Verlangen, soll zu haften sein.

Auch wenn Hälschners Analyse - wie bei diesem Autor stets bemerkenswert scharfsinnig ausfällt, so ist sie doch unvollständig; denn bei der Erörterung der Fremdtötung fehlt die Berücksichtigung des Umstands, daß es nicht um irgendeine Fremdtötung nach Art des Normalfalls eines Totschlags geht, sondern um die Tötung speziell einer Person, die durch das Verlangen eben nach dieser Tötung ihren eigenen Tod organisiert. Hälschner behandelt die Tötung auf Verlangen als einen Namen für zwei je selbständige Taten: eine arbeitsteilig organisierte Selbsttötung und eine Fremdtötung, und wenn sich eine der Taten bei ihrer isolierten Betrachtung als strafbar darstellen läßt, soll eben gestraft werden. Aber so geht auf der Seite der Fremdtötung die Gemeinsamkeit des Ausführenden mit dem Verlangenden verloren. Beispielhaft gesprochen: Hälschner verfährt, als könne man die Schmackhaftigkeit einer aus zwei Ingredienzen bestehenden Speise dadurch bestimmen, daß man beide getrennt auf ihren Geschmack prüft, aber gerade die Zusammensetzung mag den Reiz ergeben oder auch alles verderben

Versteht man eine Tötung auf Verlangen als gemeinsame Tat, wobei man sich die Gemeinsamkeit durchaus so vorstellen mag, als ginge es um die Tat einer Kollektivperson, muß sie für alle Beteiligten entweder als eine Sonderform der Selbsttötung oder als eine solche der Fremdtötung verstanden werden. Die Auflösung einer solchen Alternative bei nicht höchstpersönlichen Gütern liegt auf der Hand. Keine Selbstverletzung, etwa bei der Zerstörung von Eigentum, wird deshalb zum Unrecht, weil sie arbeitsteilig ausgeführt wird. Wer sein noch recht brauchbares, aber altmodisches Wohnhaus niederreißen lassen will, muß das nicht eigenhändig bewerkstelligen. Bei einem höchstpersönlichen Gut kommt es aber, wie schon gezeigt wurde, gleichfalls nicht auf die Eigenhändigkeit an, sondern auf die Verfolgung eigener Zwecke, und diese wird durch Arbeitsteilung dann nicht gestört, wenn das Verlangen des Gutsinhabers bestimmt, was geschieht. Also verwirklicht das

Kollektiv aus Verlangendem und Ausführendem kein Tötungsunrecht. – Dieses Ergebnis ist übrigens zur Hälfte völlig außer Streit: Niemand will den Verlangenden, wenn die Tat fehlschlägt, wegen Anstiftung zum Versuch bestrafen⁴⁸. Aber so wahr er von Strafe frei ist, weil er – arbeitsteilig über den Ausführenden – seinen eigenen Tod organisiert, müßte dieser von Strafe frei sein, weil er sich der Zweckverfolgung des Verlangenden anpaßt.

Die Motive des Gesetzgebers stehen gegen dieses Ergebnis; danach soll die Tötung auf Verlangen Unrecht sein, weil "das Leben ein nicht veräußerliches Gut" sei⁴⁹. Aber diese Begründung ist unhaltbar; denn der Lebensmüde - das wurde oben schon gezeigt veräußert nicht sein Leben, sondern spannt den Täter der Tötung auf Verlangen bei seiner, des Lebensmüden, Zweckverfolgung ein. Die Vorschrift des StGB muß also einem anderen Unrecht als einem Tötungsunrecht gelten. Dieses andere Unrecht mag sehr wohl aus der Übertretung einer Norm zum Schutz des Lebens resultieren, aber es kann dabei nicht um das Leben des konkret seinen Tod Verlangenden und damit Organisierenden gehen, sondern nur um einen abstrakteren Zusammenhang: Die konkrete Tat vernichtet nun einmal wegen der im Verlangen gegebenen Organisation des Lebensmüden kein geschütztes Leben, aber Taten solcher Art mögen auf Dauer aus noch zu präzisierenden Gründen den Lebensschutz aushöhlen. Man spricht von abstrakten Gefährdungsdelikten. Was damit genauer gemeint ist, soll nunmehr in kritischer Auseinandersetzung mit einigen in der Literatur vorgebrachten Gründen zum Verbot der Tötung auf Verlangen genauer dargelegt werden.

So wird argumentiert, die Fremdtötung müsse ein Tabu bleiben, das keine Ausnahme kenne; ansonsten bestehe eben die Gefahr einer Ausuferung. – Aber dieses Argument verfängt aus einem doppelten Grund nicht; denn zum einen wäre darzutun, daß es überhaupt um Fremdtötung und nicht, wie hier dargelegt wurde, um arbeitsteilig vollzogene Selbsttötung geht, und zum anderen müßte belegt werden, weshalb das Tabu gerade auf die Tötung auf Ver-

⁴⁸ Gropp Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, 1992, S. 182, 343.

⁴⁹ Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, nebst Motiven und Anlagen, 1870, S. 70.

langen und nicht weiter, etwa schon auf die Beteiligung an einer Selbsttötung, oder enger, nur auf den Totschlag, zu beziehen sein soll. Mehr noch, man könnte mit diesem Argument sogar die Selbsttötung zum Unrecht deklarieren; denn die Fremdtötung wäre ja noch stärker tabu, wenn schon die Selbsttötung verboten wäre. Man wäre zur Rechtslage vor 1800 zurückgekehrt, nur wäre an die Stelle der göttlichen Schenkung des Lebens das Tabu der Fremdtötung getreten – eine kleinere Differenz. Im Ergebnis liegt also das Argument nicht neben der Sache, aber es ist zu unspezifisch, um speziell für ein Verbot einer Tötung auf Verlangen etwas herzugeben.

Weiterhin wird argumentiert, wenn die Tötung auf Verlangen erlaubt werde, könne insbesonderen kranken Menschen, die hohe Kosten verursachen, angesonnen werden, das Verlangen auch zu stellen, und bei einigem Nachdruck des Ansinnens werde den Kranken keine Alternative bleiben. Das Verbot der Tötung auf Verlangen diene also der Vermeidung solcher Nötigungen oder auch nur Forderungen. - Auch dieses Argument hat Gewicht: Zweifellos läßt sich jede Freiheit zum Schlechten gebrauchen, mehr noch, nach aller Erfahrung wird jede Freiheit auch zum Schlechten gebraucht werden. Aber das ist zumindest dann kein Grund, keine Freiheit mehr einzuräumen, wenn aller Voraussicht nach der ordentliche Gebrauch der Freiheit und nicht der schlechte Gebrauch das Gesamtbild bestimmen wird, und es bestehen gute Gründe, dies zu vermuten. Denn schon die völlig unbestrittene Straffreiheit der Selbsttötung, zumal bei hinzukommender Straffreiheit der Selbsttötungsbeteiligung, ermöglicht es, einem unerwünschten Menschen seine Selbsttötung nahezulegen. Das demonstrative Zuschieben einer Überdosis eines Schlafmittels hat dieselbe Bedeutung wie die Aufforderung, ein Tötungsverlangen zu stellen, nämlich daß es an der Zeit sei, sich - sei es eigenhändig, sei es arbeitsteilig - umzubringen. Trotzdem gibt es keine Hinweise darauf, gerade die Entkriminalisierung der Selbsttötung habe zu einer Welle erzwungener oder auch nur dringend geforderter Selbsttötungen geführt. Wenn aber solche Zudringlichkeiten über den Zeitraum von 200 Jahren nie ein Problem bildeten, jedenfalls keines, das sich mit der Entkriminalisierung der Selbsttötung in Verbindung bringen ließe, ist es wenig plausibel, dem Verbot der

Tötung auf Verlangen den Zweck zuzuordnen, die Forderung, ein anderer solle sich töten lassen, a limine auszuschließen.

Mit dieser Kritik soll auch das zweite Argument nicht als sachfremd abgetan werden, aber es ist wie das vorherige nicht spezifisch auf die Tötung auf Verlangen bezogen. Die Bemerkung aus dem Eingangsteil dieses Vortrags, die Lebenspflicht bei Chr. Wolff finde ihre Berechtigung darin, für jedermann jederzeit ein Lebensrecht zu garantieren⁵⁰, kann nunmehr dahin ergänzt werden, der beste Schutz gegen das schlechte Ansinnen, sich – sei es eigenhändig, sei es arbeitsteilig – selbst umzubringen, sei die Strafbewehrung auch der Selbsttötung. Wie das Tabu-Argument, so verweist auch dasjenige des vermutlich schlechten Gebrauchs in das Staatsdenken des 18. Jahrunderts zurück.

Ein drittes Argument lautet, bei Erlaubnis einer Tötung auf Verlangen ergäben sich unüberwindliche Beweisschwierigkeiten. Dies kann einerseits dahin verstanden werden, der Täter werde das Verlangen des Getöteten als bloße Schutzbehauptung vorbringen. Einer solchen Beweisschwierigkeit hilft die Vorschrift gegen Tötung auf Verlangen freilich überhaupt nicht ab: denn der unter dem Vorwand eines Verlangens begangene Mord kann durch die Freiheitsstrafe ab sechs Monaten, die für Tötung auf Verlangen angedroht wird, und über die in dubio pro reo nicht hinausgegangen werden dürfte, nicht adäquat geahndet werden. Andererseits kann es um den Beweis gehen, ob ein Verlangen, auch wenn an seinem Vorliegen nicht zu zweifeln ist, hinreichend durchdacht gestellt wird. Hier ist weiter zu unterscheiden: Was die Möglichkeit eines Kommunikationsfehlers angeht, so ist nicht zu erkennen, weshalb sie nennenswert groß sein sollte; es liegt ja keine Situation vor, in welcher der Täter auf das Verlangen hin blitzschnell reagieren muß, ohne daß der Verlangende die Gelegenheit hätte, korrigierend einzugreifen. Aber zu beweisen ist nicht nur die Ernsthaftigkeit des Verlangens, sondern auch die eigene Zweckverfolgung durch den Verlangenden; dieser weiß, daß sich nach seinem Verlangen der Adressat zum Vollzug der Tötung entschließen muß, und er mag diesem deshalb auch die Prüfung oder gar Findung der Gründe für die Tötung zuschieben. Ohne den Todeswunsch für sich

⁵⁰ Oben II, nach Fn. 15.

hinreichend begründet zu haben, geriert sich der Lebensmüde auf der mehr oder weniger bewußten Grundlage als Verlangender, der Adressat werde sich um die Begründung schon kümmern. Mit anderen Worten, er verfolgt nicht nur arbeitsteilig mit dem Empfänger des Verlangens eigene Zwecke, sondern überläßt es diesem zumindest zum Teil, den Zweckzusammenhang herzustellen. Es handelt sich also um ein Verlangen, das erst nach einem Räsonnement des Empfängers vollzugsreif ist.

Ein solcher Mangel an Vollzugsreife darf nicht mit einem Mangel an Ernstlichkeit des Verlangens verwechselt werden. Das nicht vollzugsreife Verlangen entspringt nicht etwa passageren Zuständen, sondern einer dauernden Haltung des Verlangenden, steht aber eben unter der Voraussetzung, daß der Ausführende den Zweckzusammenhang ergänzt, zumindest aber überprüft und bestätigt.

Der Gesetzgeber kann niemanden zwingen, sich nicht dem Urteil eines anderen zu unterwerfen; selbst bei der eigenhändigen Selbsttötung sind Fälle denkbar, in denen ein Lebensmüder sich nur deshalb töten will, weil ein anderer entscheidet, dem solle so sein. Sich selbst an einen anderen zu veräußern, ist ein rechtlich nichtiges Geschäft, aber das Recht kann dem freiwilligen Vollzug des Geschäfts durch verantwortliche Personen nichts entgegensetzen. Daß sich die eigenhändige Ausführung fremder Entscheidungen über höchstpersönliche Güter nicht verhindern läßt, heißt freilich nicht, dem Gesetzgeber sei es verwehrt, den Vollzug der Unterwerfung an ein dafür signifikantes Merkmal zu binden, eben an Eigenhändigkeit, und beim Fehlen dieses Merkmals mangelnde Vollzugsreife zu vermuten. Eigenhändige Selbsttötung und arbeitsteilige in Gestalt der Tötung auf Verlangen unterscheiden sich insoweit, als allein bei ersterer nie Zweifel an der subjektiven Vollzugsreife aufkommen können, während bei letzterer die Vollzugsreife bezweifelt werden mag, weil die Unterwerfung - sofern es um eine solche gehen sollte - unter ein Abstraktum erfolgt, eben unter einen noch zu bildenden Willen eines anderen, und deshalb die Gefahr besteht, daß nicht die fremde Zwecksetzung immerhin noch als eigene übernommen, sondern auf eigene Zwecksetzung überhaupt verzichtet wird; die "arbeitsteilige Selbsttötung" würde sich zu "Fremdtötung unter Mitwirkung des Opfers", also zum

Totschlag, wandeln. Das heißt nicht, in allen Fällen, in denen der Lebensmüde sich arbeitsteilig töten läßt, seien Zweifel an der Vollzugsreife angebracht, sondern nur, daß sie bei eigenhändigem Vollzug jedenfalls ausgeräumt sind. Eine Tötung auf Verlangen ist bei diesem Verständnis ein an sich erlaubter, aber in nicht gehöriger Form vollzogener Vorgang, eben ein Verstoß gegen eine Formvorschrift, wobei-man als Grund für den Formzwang weniger - aber auch - paternalistische Sorge für den, der sich als lebensmüde geriert, hauptsächlich hingegen ein allgemeines Interesse an Klarheit daran annehmen kann, daß der Zweckzusammenhang vollständig vom Lebensmüden durchdacht wurde. Zur Veranschaulichung sind zivilrechtliche Formvorschriften durchaus geeignet, soweit es um Eigenhändigkeit (etwa eines Testaments) oder um den Ausschluß von Stellvertretung (etwa beim Eheschluß) geht, eben um die Gewißheit, daß die Entscheidung höchstpersönlich gefällt wurde.

Die Tötung auf Verlangen ist, strafrechtstechnisch gesprochen, ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Sie garantiert, daß – bei grundsätzlicher Straffreiheit der Selbsttötung – der Selbsttötungswille des Lebensmüden nur dann verwirklicht wird, wenn er subjektiv vollzugsreif, das heißt, vollständig aus einer Zwecksetzung des Lebensmüden begründet ist, die keiner Überprüfung durch andere mehr bedarf. Durch die Beschränkung der Straffreiheit auf die nicht arbeitsteilige Form einer Selbsttötung werden Zweifel an der subjektiven Vollzugsreife a limine ausgeschlossen. Dieses Verständnis ist gewiß nicht dasjenige des historischen Gesetzgebers, wie schon an der für abstrakte Gefährdungsdelikte eher zu hohen Mindeststrafe von immerhin sechs Monaten zu erkennen ist, aber nur mit ihm läßt sich das Verbot der Tötung auf Verlangen heute begründen; wer also diesem Verständnis nicht folgen will, muß das Verbot überhaupt streichen.

IV A

Ist damit der Sinn der Vorschrift umrissen, so kann nunmehr die Beantwortung folgender zwei Fragen gewagt werden: Erstens, wo genau liegt die Grenze zwischen eigenhändiger Selbsttötung und arbeitsteiliger in Gestalt der Tötung auf Verlangen? Und zweitens, ist dem nackten Wortlaut der Vorschrift zu folgen, wonach außerhalb des eigenhändigen Vollzugs schlechthin stets die mangelnde Vollzugsreife eines Sterbewunsches zu vermuten ist, oder muß nicht der Tatbestand der Tötung auf Verlangen eingeschränkt werden, wenn er nicht mit praktizierten Rechtsregeln kollidieren soll?

Die Antwort auf die erste Frage kann einigermaßen knapp ausfallen. Geht es um die subjektive Vollzugsreife des Selbsttötungswillens, so liegt immer dann eine eigenhändige Selbsttötung vor, wenn der Lebensmüde die letzte Entscheidung darüber trifft, ob die Tat stattfinden soll; denn dann ist ausgeschlossen, daß er die Verwaltung seines Lebens an andere delegiert. Ob er die Entscheidung trifft, etwas Todbringendes ins Werk zu setzen, oder diejenige, sich bereits ins Werk gesetztem Todbringenden nicht zu entziehen, ist gleichgültig, wenn es nur die letzte Entscheidung eines am Geschehen Beteiligten ist. So tötet sich insbesondere auch derjenige eigenhändig selbst, der das Zimmer nicht verläßt, in dem ein anderer den Gashahn geöffnet hat, dies aber wiederum dann nicht, wenn der andere - wie der Lebensmüde weiß - nach dieser Entscheidung nochmals darüber zu befinden hat, ob der Hahn geöffnet bleiben soll. In einem vom BGH zu entscheidenden Fall⁵¹ hatte sich ein Liebespaar gemeinsam dadurch töten wollen, daß Abgase in das Fahrzeug geleitet wurden, in dem sie saßen, wobei der Mann das Gaspedal bediente; die Frau starb, der Mann überlebte. Der Bundesgerichtshof entschied auf Tötung auf Verlangen, was für den Fall richtig ist, daß der Mann noch weiter handelte, als die Frau sich dem Geschehen nicht mehr entziehen konnte; anderenfalls, wenn die Frau etwa noch aussteigen konnte, als der

⁵¹ BGHSt. 19 S. 135 ff.

Mann bereits bewußtlos zusammengesunken war, mag eine Tötung auf Verlangen versucht gewesen sein, verwirklicht hat sich dann aber eine eigenhändige Selbsttötung der Frau. Solches ergibt sich aus konventioneller strafrechtsdogmatischer Rechenarbeit; daß dabei "spitze" Ergebnisse aufgrund von Einzelheiten auftreten, denen die Beteiligten überhaupt keine Bedeutung zugemessen haben, verschlägt nichts: Nicht die Beteiligten befinden über den rechtlichen Sinn eines Verhaltens, sondern das Gesetz befindet.

Auch der Fall gleichzeitigen Verhaltens des Lebensmüden und eines anderen läßt sich eindeutig entscheiden. Man mag - ein konstruiertes Beispiel – daran denken, daß, um den Lebensmüden in die Luft zu sprengen, dieser und mindestens noch eine weitere Person gleichzeitig je einen Generator zur Erzeugung des Stroms für den Zündfunken betätigen müssen. Bei einer solchen Fallkonstellation kann der Lebensmüde nicht davon ausgehen, es komme zum Tod, ohne daß seine Entscheidung von einem anderen als Begründung anerkannt werde: hielte nämlich der andere den Todeswunsch für verfehlt, würde er nicht handeln und mangels Kumulation der Handlungen bliebe der Tod aus. Eigenhändig tötet sich einzig derjenige selbst, der durch sein Verhalten seinen Tod unabhängig davon herbeiführt, ob auch andere bereit sind, die Ausführung dieser Tötung zu organisieren: denn immer, wenn noch ein anderer bereit sein muß, könnte der Lebensmüde die Entscheidung auf den anderen verschieben, seinem Wollen also die Vollzugsreife fehlen⁵². – Dies soll zur ersten Frage genügen.

 \mathbf{B}

Bei der zweiten Frage geht es um die Begrenzung des Unrechts der Tötung auf Verlangen. Diese Begrenzung erfolgt, wie nunmehr zu zeigen ist, nicht (nur) durch Rechtfertigungsgründe, sondern (auch) aus einer restriktiven Tatbestandsauslegung, die ihrer-

⁵² A. A. Roxin (Fn. 4) S. 177 ff, 183; Jakobs (Fn. 42) 21/58a - diese Ansicht gebe ich auf.

seits wegen des Zwecks der Vorschrift, die Gefahr nicht vollzugsreifen Verlangens hintanzuhalten, geboten ist; denn das Strafrecht kann nicht an einer Stelle, beim Verbot der Tötung auf Verlangen, als potentiell vorschnell und deshalb gefährlich behandeln, was es an einer anderen, bei sonstigen Fällen der Euthanasie, als objektiv vernünftig zugrundelegt.

Aber gibt es denn überhaupt objektiv vernünftige Gründe, den eigenen Tod zu wollen? Um die Antwort vorzubereiten, sollen zunächst zwei Fallgruppen nahezu unbestritten straffreier Euthanasie vorgestellt werden. Bei der ersten handelt es sich um die sogenannte indirekte Euthanasie⁵³. Obwohl schmerzlindernde oder sonst dringliche Maßnahmen an Schwerkranken zur Beschleunigung des Todes führen können und teils sogar sicher führen werden, gelten solche Maßnahmen rechtlich und übrigens auch - abgesichert durch die Lehre von den Doppelwirkungen - moraltheologisch als zulässig, wenn die geopferte Spanne des Lebens zur Qualität der verbleibenden Spanne in einem vernünftigen Verhältnis steht. Daß die verbleibende Spanne bei gegebener Notwendigkeit, immer stärkere Dosen zu applizieren, irgendwann einmal nahezu Null betragen mag, muß dabei in Kauf genommen werden. Es handelt sich um eine Tötung als Nebenfolge beim Erträglichmachen eines sich seinem Ende nähernden Lebens. Nicht das Leben als biologischer Vorgang ist der Höchstwert, sondern seine Güte oder doch wenigstens Erträglichkeit, wie, dies beiläufig, jeder urteilt, dessen Lebensführung sich nicht in permanenter Gesundheitsvorsorge erschöpft. - Da in der bezeichneten Fallgruppe der Tod Nebenfolge, nicht Ziel des Handelnden ist, spricht man von indirekter Euthanasie.

Nun wäre es ein Akt schierer Grausamkeit, was heißt, ein überflüssiges Quälen, nur bei solchen Patienten in der geschilderten Art und Weise zu verfahren, die noch zu einem ernsthaften Verlangen in der Lage sind oder rechtzeitig zuvor ein Verlangen für diesen Fall kundgetan haben, einwilligungsunfähige Patienten aber im Wissen um das üblicherweise Gewollte in ihrem Elend zu belassen. Deshalb wird bei denjenigen Patienten, die wegen ihrer Hinfällig-

 $^{^{53}}$ Dazu jüngst BGHSt. 42 S. 301 ff, 305, mit Besprechung Schöch NStZ 1997 S. 409 ff.

keit oder aus sonstigen Gründen keinen ausdrücklichen Willen mehr artikulieren können, der mutmaßliche Wille gesucht, und das heißt im Ergebnis, die in Rede stehenden medizinischen Maßnahmen seien ebenso zu vollziehen, wenn nicht ein anderer Wille des Patienten bekannt wird; denn mutmaßlich gewollt ist im Zweifelsfall immer das, was als Standard gilt. Es wird also das Leben dieser nicht einwilligungsfähigen Patienten als Nebenfolge der Schmerzlinderung ohne deren Verlangen, aber mit deren mutmaßlicher Einwilligung verkürzt - "ohne deren Verlangen" heißt dabei, nicht Tötung auf Verlangen, sondern Totschlag stehe in Rede, und "mit deren mutmaßlicher Einwilligung" heißt, der Totschlag könne gerechtfertigt sein, und ist es auch, wenn sich die Tat zudem als ein obiektiv vernünftiges Vorgehen darstellen läßt. und dies ist wiederum der Fall, weil sie Standard ist. Kurz und knapp; Es gibt eine alltäglich massenhaft angewandte Regel, wonach es vernünftig ist, zur Bekämpfung stärkster Schmerzen eine Lebensverkürzung zu akzeptieren. Mit Hilfe dieser Regel kann bei zudem vorliegender mutmaßlicher Einwilligung - sogar ein Totschlag gerechtfertigt werden.

Zur zweiten Fallgruppe: Lebensverlängernde, insbesondere intensivmedizinische Maßnahmen sind nicht zu ergreifen oder, falls sie bereits ergriffen sind, abzubrechen, wenn sie nur zu einer Verlängerung eines Sterbevorgangs führen würden. Auch schon vor dem Sterbevorgang ist ein solcher Verzicht dann zulässig, wenn nur noch ein auf seine "einfachsten Funktionen" reduziertes Dasein zu erwarten ist⁵⁴ und der Kranke ein solches Dasein mutmaßlich nicht akzeptiert. Der sofortige Tod wird also dem - eventuell noch wochenlang möglichen - Leben des Sterbenden oder einem auch jahrelang extrem reduzierten Dasein vorgezogen. Man spricht von passiver Euthanasie - ein Euphemismus; denn etwa das Abschalten einer selbsttätig laufenden Herz-Lungen-Maschine oder eines ebensolchen Respirators verlangt nicht weniger Aktivität als das Injizieren eines Giftes. Die Bezeichnung als passive Euthanasie hat folgenden Grund: Die Krankheit als körperliche Konstellation ist Teil der Leiblichkeit des Moribunden und wirkt ohne Zutun von außen; insoweit - und nur insoweit - bleiben die anderen

⁵⁴ BGHSt. 40 S. 257 ff, 261, mit Besprechung Schöch NStZ 1995 S. 153 ff.

passiv, mögen sie auch zugleich aktiv die für ihre Hilfsversuche zuvor installierten Apparaturen wieder demontieren – man läßt der Krankheit ihren Lauf. Anders verhält es sich bei der indirekten Euthanasie; bei dieser wird in den Leib des Kranken "aktiv"55 etwas eingebracht, das als Nebenfolge tödlich wirkt.

Was bei der indirekten Euthanasie ein Grenzfall ist – das Schrumpfen der verbleibenden Spanne gegen Null –, gehört bei der passiven Euthanasie zum Kernbestand: Auch der sehr schnell drohende Tod wird dann nicht inhibiert, wenn er dem Leben vorzuziehen ist, das noch erwartet werden könnte. Mehr noch, wenn der Arzt sich und seine Apparaturen zurückzieht, so wird er das nicht so zögernd unternehmen, daß eine möglichst lange Zeit reduzierten Daseins verbleibt, sondern – abgesehen von der Basisversorgung – so gründlich, daß mit einem baldigen Zerfall der Lebensäußerungen zu rechnen ist.

Abermals wäre es ein Akt schierer Grausamkeit, bei gegebener Indikation, also im Wissen um das üblicherweise Gewollte, passiv euthanasierend nur gegenüber noch einwilligungsfähigen Patienten zu verfahren; vielmehr endet nicht nur das Recht der Behandlung, wenn der Patient sich die Verlängerung seines Sterbevorgangs verbittet – ein Patient kann sich, wie schon ausgeführt wurde, rechtswirksam überhaupt jede Behandlung verbitten –, sondern es gehört ohne Blick auf den Willen des Patienten nicht zur Behandlungspflicht, strafrechtlich gesprochen: es liegt außerhalb der Garantenpflicht des Arztes, Sterbevorgänge ohne Blick auf die Qualität des noch möglichen Lebens zu verlängern. Wiederum zeigt sich eine alltäglich massenhaft angewandte Regel: Es gibt Situationen, in denen es vernünftig ist, den Tod zu akzeptieren und

⁵⁵ Genauer: verantwortlich. Beispielhaft: Der Arzt, der sieht, wie sein Patient die ihm verschriebenen Tabletten weisungsgemäß immer weiter nimmt, mag passiv bleiben, hat die Medikation aber trotzdem zu verantworten. – Zur Äußerlichkeit der Unterscheidung "Körperbewegung/keine Körperbewegung" Jakobs Die strafrechtliche Zurechnung von Tun und Unterlassen, Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge, G 344, 1996, S. 36 ff. – Anders aus philosophischer Sicht Bimbacher Tun und Unterlassen, 1995, insbesondere S. 337 ff zur aktiven und passiven Sterbehilfe. – Speziell zur Bewertung von Tun und Unterlassen bei intensivmedizinischen Maßnahmen Chr. Schneider Tun und Unterlassen beim Abbruch lebenserhaltender medizinischer Behandlung, 1997, mit eingehenden Nachweisen.

auf eine Verlängerung des Lebens zu verzichten. Diese Regel begrenzt die Garantenstellung des Arztes nicht nur, wenn der Patient es verlangt, sondern allgemein, also bei mutmaßlicher Einwilligung auch im Rahmen des Totschlags.

Das zur indirekten und zur passiven Euthanasie Gesagte kann dahin zusammengefaßt werden, es gebe bestimmbare Situationen, in denen der baldige Tod dem Weiterleben vorzuziehen sei, und zwar nicht nur gemäß einer subjektiv willkürlichen Entscheidung, sondern auch als mutmaßlicher Wille im Sinne eines im Zweifelsfall zu unterstellenden Willens, eben als Standard, als das allgemein und in diesem Sinn objektiv als vernünftig Geltende.

Wenn aber in einer Situation extrem reduzierten oder qualvollen Daseins sogar gemutmaßt werden kann, der Patient werde das objektiv Vernünftige, also das baldige Sterben, vorziehen, ist es ausgeschlossen, in Fällen vergleichbarer Reduktion oder Qual, in denen freilich ein von Natur angelegter Verlauf zu einem baldigen Tod fehlt, das Verlangen, dieser Verlauf möge ins Werk gesetzt werden, mit dem Verdacht zu bemakeln, es sei nicht vollzugsreif. Ein Sterbewunsch, der auf identischem Grund aufbaut, kann nicht das eine Mal als so vernünftig angesehen werden, daß er sogar im Zweifelsfall gemutmaßt werden darf, aber ein anderes Mal als vielleicht nicht vollzugsreife Entscheidung. Das Verbot der Tötung auf Verlangen, das ja der Garantie der Vollzugsreife dient, kann also nicht für die Tötung auf schlechthin jedes Verlangen hin gelten, vielmehr nur auf solches Verlangen hin, das nicht als objektiv vernünftig feststeht. Schon der Tatbestand der Vorschrift gegen Tötung auf Verlangen ist entsprechend zu reduzieren⁵⁶, weil von einem objektiv vernünftigen Verlangen rechtlich zu vermuten ist, daß es Bestand habe, nicht aber, daß ihm die Vollzugsreife fehle.

Gegen diesen Schluß könnte versucht werden, folgenden Einwand vorzubringen: Es mag etwas anderes sein, ob man der Natur ihren Lauf läßt oder aber einen Schadensverlauf in den Körper eines anderen hineinträgt. – Dahingestellt sei, daß dieser Einwand auch die indirekte Euthanasie treffen würde. Vielmehr sei ein gewiß vorliegender Unterschied eingeräumt, eben derjenige von

⁵⁶ Ganz anders die übliche Lehre, die allenfalls in eng umrissenen Fällen eine Rechtfertigung oder Entschuldigung annehmen will; siehe oben Fn. 3.

natürlichem Tod und arbeitsteiliger Selbsttötung. Da sich aber die arbeitsteilige Selbsttötung, was ihr Unrecht betrifft, von der eigenhändigen Selbsttötung einzig darin unterscheidet, daß sie mit der Gefahr mangelnder Vollzugsreife des Tötungsverlangens belastet ist, diese Gefahr bei objektiver Vernünftigkeit jedoch gerade fehlt, die Arbeitsteiligkeit insoweit also keine Rolle spielt, verbleibt als Differenz nicht mehr als der Unterschied zwischen natürlichem Tod und Selbsttötung, und dieser Unterschied ist rechtlich exakt Null.

Zudem, dies beiläufig, dürfte heute kaum etwas fragwürdiger sein als die Grenze von Natur und Artefakt beim menschlichen Leben. Was ist, zumal bei alten Menschen, Werk der Natur und was Kunst? Nach der Entwicklung von Methoden, Schwangerschaften zu manipulieren, nach der erfolgreichen Bekämpfung des Kindbettfiebers wie der Kindersterblichkeit, der großen Seuchen, nach der Ermöglichung medikamentöser Behandlung vieler Gebrechen, nach der Entwicklung von Herzschrittmachern und der Ermöglichung von Organtransplantationen etc. bleibt für die Trennung von Natur und Kunst nur noch Äußerliches, Phänotypisches. Beispielhaft: Es gelingt, einen Infarktpatienten so zu reanimieren, daß sein Leben keiner äußeren Stütze mehr bedarf; aber mehr als ein extrem reduziertes Leben wird nicht erreicht. Wie soll man dem soeben vom Tod zum Leben Zurückgerufenen erklären, dieser müsse die Reduktion als seine Natur akzeptieren? Es ist eben eine Äußerlichkeit und damit barer Zufall, ob sich eine die Leidenszeit verlängernde Maßnahme im Wege der passiven Euthanasie zurücknehmen läßt, weil sie noch von außen verwaltet wird wie etwa ein Respirator, oder ob sie mehr oder weniger untrennbar in den Lebensprozeß des Empfängers eingegangen ist wie etwa ein implantierter Herzschrittmacher. Läßt sich die Maßnahme als eine äußerliche zurücknehmen, so geschieht das, weil der dann bleibende Verlauf als der gnädigere verstanden wird; bei dieser Lage kann man, so die Maßnahme nicht mehr von außen verwaltet wird, sondern als Teil des Organismus des Patienten gilt, ein Tötungsverlangen des Gequälten nicht als unvernünftig abtun. Ein bloßes Hoffen, die Natur möge richten, was menschliche Lebensverlängerungstechniken angerichtet haben, zeugt von nur halb verstandener Verantwortung; wer Riskantes unternimmt, darf nicht im Fall des Scheiterns die Augen davor verschließen, was er angerichtet hat und was nunmehr zu richten ist.

Im Ergebnis ist also direkte Euthanasie auf Verlangen nicht tatbestandsmäßig, soweit es vernünftig wäre, sich einer ohne eigenes Zutun einsetzenden Wendung zu einem baldigen Tod nicht zu widersetzen. Dazu ein Beispiel: In einem vom Bundesgerichtshof zu entscheidenden Fall⁵⁷ hatte ein unheilbar an schwersten Krankheiten leidender Arzt nach reiflicher Überlegung und Regelung seiner letzten Angelegenheiten sich selbst Gift injiziert, das jedoch - jedenfalls zunächst - nur zur Ohnmacht führte: der Neffe des Arztes iniizierte daraufhin ein weiteres Quantum Gift, wie es der Onkel von ihm zuvor erbeten hatte, was zum Tod, zumindest aber zu einer Verkürzung des Sterbevorgangs führte. Für einen solchen Fall, der in der üblichen Lehre als strafbare Tötung auf Verlangen behandelt wird, findet sich in der Literatur der Vorschlag, die Tat nicht als Tötung auf Verlangen, sondern als Beihilfe zur Selbsttötung zu bewerten, da der Lebensmüde durch seinen Suizidversuch bewiesen habe, "daß er den letzten, unwiderruflichen Schritt selbst zu tun in der Lage war"58. Die hiesige Lösung ist - obgleich im Ergebnis identisch – zugleich radikaler als auch zurückhaltender: Radikaler ist sie insoweit, als sie bei einem Verlangen auf einen solchen Anlaß hin den Tatbestand der Tötung auf Verlangen überhaupt ausscheidet; der Neffe wäre also auch dann nicht zu bestrafen gewesen, wenn er dem Onkel schon die erste Dosis des Giftes injiziert hätte. Zurückhaltender ist die hiesige Lösung freilich, weil nach ihr der Sterbewunsch objektiv begründet sein muß. Hätte etwa der Onkel aus Liebeskummer gehandelt, wäre der Neffe auch bei einem Verlauf der geschilderten Art wegen Tötung auf Verlangen zu bestrafen. Es kommt also nicht darauf an, ob der Lebensmüde die Fähigkeit beweist, seine Willkür in die Tat umzusetzen, sondern ob sein Verlangen aufgrund seiner objektiven Vernünftigkeit als entscheidungsreif zu behandeln ist.

Der objektiv vernünftige Grund schließt, wie gesagt, schon den Tatbestand der Tötung auf Verlangen aus. Deshalb kommt es für die Erlaubtheit nicht darauf an, ob gerade die arbeitsteilige Art und

⁵⁷ BGH NStZ 1987 S. 365 f.

⁵⁸ Roxin (Fn. 41) S. 348.

Weise des Vorgehens erforderlich ist. Der Lebensmüde muß sich also bei gegebener objektiver Vernünftigkeit nicht darauf verweisen lassen, er sei zu einer eigenhändigen Tat in der Lage. - Auch die vom Patienten geforderte indirekte Euthanasie erfüllt - dies entgegen geläufiger Ansicht⁵⁹ - schon nicht den Tatbestand der Tötung auf Verlangen, soweit das Verlangen mit den Regeln einer vernünftigen Abwägung korrespondiert. - Bei direkter wie indirekter Euthanasie, soweit sie verlangt werden, gilt gleichermaßen, daß auch dann kein Unrecht vorliegt, wenn Arbeitsteilung nicht erforderlich ist, weil sich der Lebensmüde auch hätte selbst töten können. Es geht eben nicht um ein Notrecht (Rechtfertigung), das nur gilt, wenn andere Mittel versagen, sondern um generell Erlaubtes. Bisher hat ja auch bei der indirekten Euthanasie niemand postuliert, der Kranke müsse das schmerzstillende wie lebensverkürzende Mittel selbst applizieren, solange er das könnte, und bei der passiven Euthanasie gleichermaßen nicht, er müsse sich der weiteren Behandlung selbst entziehen.

Die Restriktion des Tatbestands der Tötung auf Verlangen bleibt, dies sei wiederholt, daran gebunden, daß sich im Verlangen nicht bloße individuelle Willkür artikuliert, sondern objektiv Vernünftiges. Dieser Filter des Objektiven trennt den nach den hiesigen Darlegungen erlaubten Bereich der direkten Euthanasie von der überhaupt erlaubten Beteiligung an einer Selbsttötung. Bei letzterer entzieht die bloße Willkür des Lebensmüden jede Beteiligung an der Selbsttötung der rechtlichen Kontrolle. Im hier als erlaubt dargestellten Bereich der direkten Euthanasie kontrolliert hingegen das Recht die Vernünftigkeit des Anlasses in eben derselben Art und Weise wie bei der indirekten und der passiven Euthanasie. Die Maxime dieses Vortrags lautet also nicht: Respekt vor jeder Willkür; sie lautet vielmehr: Entfaltung des längst als vernünftig Anerkannten.

⁵⁹ LK-Jähnke (Fn. 44) Vor § 211 Rdn. 15 mit Fn. 34.

V

Es bleibt ein letztes Problem: Birgt die Lösung, da sie eine jederzeitige Vorzugswürdigkeit des Lebens vor dem Tod leugnet, nicht die Gefahr in sich, daß sie auf die Tötung von Personen übertragen wird, denen es fern liegt, ihren Tod zu verlangen. Auch abgesehen davon, daß dieser Einwand die längst praktizierte indirekte und passive Euthanasie nicht minder trifft – das Vehikel, um ihn hintanzustellen, ist dort die mutmaßliche Einwilligung -, läßt er sich fürs erste völlig ausräumen. Die Tötung durch fremde Hand ist ja bei der Tötung auf Verlangen, wie zuvor dargelegt wurde, keine Fremdtötung im eigentlichen Sinn, sondern eine arbeitsteilig organisierte Selbsttötung; der Lebensmüde will nicht nur sterben - einen solchen Willen mag man manchem anderen auch unterstellen – sondern er organisiert durch sein Verlangen auch seinen Tod. Wenn dieser Organisationsakt fehlt, also bei fehlendem Verlangen, ist es ausgeschlossen, von einer arbeitsteiligen Selbsttötungsorganisation zu sprechen; dann handelt es sich vielmehr um eine Fremdtötung, so daß sich nicht die Frage nach dem Umfang des Tatbestands der Tötung auf Verlangen stellt, sondern nach einer Rechtfertigung des Totschlags. Die hiesige Lösung läßt sich also auf Fälle ohne reales Verlangen nicht übertragen.

Es bedarf freilich nur schwacher prophetischer Kraft, um vorauszusagen, dieser Rechtszustand werde nicht von ewiger Dauer sein. Dazu sei abermals auf die indirekte und die passive Euthanasie verwiesen. Diese kommen, wie schon ausgeführt wurde, nicht allein solchen Personen zugute, die eine Schmerzlinderung oder einen Behandlungsabbruch ausdrücklich verlangen, sondern auch solchen, die ihre Wünsche nicht mehr artikulieren können, jedoch mangels anderer Anhaltspunkte als mutmaßlich einverstanden dargestellt werden. Eine solche Vorgehensweise gilt eben als das hier und heute praktisch Vernünftige: Was die meisten verlangen, solange sie sich noch verständlich machen können, bildet den Standard, nach dem im Zweifelsfall zu handeln ist.

Ein Fall der passiven Euthanasie mag das verdeutlichen. Der Bundesgerichtshof hat jüngst die Zulässigkeit passiver Euthanasie vom eigentlichen Sterbevorgang in den Bereich eines extrem reduzierten Lebens vor diesem Vorgang erweitert⁶⁰, wenn auch mit der Einschränkung, dies müsse dem ermittelbaren Willen des Kranken entsprechen. Diese Einschränkung ist geradezu selbstverständlich, solange es keinen Standard gibt. Sollte der Behandlungsverzicht aber üblich werden, so verändert sich auch, was für Ärzte als Standard zu gelten hat, und bei einem nicht ermittelbaren und deshalb nur standardisiert zu bestimmenden mutmaßlichen Willen wird ebenso verfahren werden; gegen die erweiterte passive Euthanasie helfen dann – durchaus ermittelbare – Proteste nur solange, bis sie als Skurrilität einzelner Zurückgebliebener abgetan werden können.

Analog wird es sich bei der direkten Euthanasie verhalten: Wird sie in bestimmten Lagen geläufig verlangt werden, so mutiert sie für diese Lagen von einem Sonderfall zum unauffälligen Standard und wird auch bei nur mutmaßlicher Einwilligung anzuwenden sein, so wie es bei der indirekten und bei der passiven Euthanasie längst geschieht. Mehr noch, in einer Gesellschaft, die auf die Frage nach dem Sinn des Lebens ebensowenig eine allgemeine Antwort weiß wie auf diejenige nach dem Sinn von Leid, wird die Schwelle dessen, was an Leid drohen muß, um einen Todeswunsch als vernünftig dartun zu können, immer tiefer gelegt werden. Der moderne Staat, der an seinem Beginn den Bürgern, um sie zu domestizieren, noch mit den Schrecken des Jüngsten Gerichts droht – eingangs war davon die Rede –, hat sich dahin gewandelt, daß er seinen Bürgern, um sie zu binden, die Leistung eines rechtzeitigen Todes verspricht.

^{60 (}Fn. 54) S. 200 ff.

VI

Ich fasse zusammen:

- Da das Recht die äußere Ordnung zwischen verschiedenen Personen garantiert, sind weder die – verantwortliche – eigenhändige Selbsttötung noch die Beteiligung daran Unrecht.
- 2. Tötung auf Verlangen ist arbeitsteilig vollzogene Selbsttötung; denn der Verlangende, nicht der Ausführende, bestimmt den Zweckzusammenhang.
- Den Grund des Verbots der Tötung auf Verlangen bildet die abstrakte Gefahr, das Tötungsverlangen könnte nicht vollzugsreif sein.
- 4. In Situationen, in denen bei der indirekten und bei der passiven Euthanasie die Vorzugswürdigkeit eines baldigen Todes vor dem Leben im Zweifel vermutet wird, kann die Vermutung mangelnder Vollzugsreife eines Tötungsverlangens nicht aufrechterhalten werden; deshalb sind solche Situationen aus dem Tatbestand der Tötung auf Verlangen auszuklammern.
- 5. Die damit begründete Erlaubtheit direkter Euthanasie folgt nicht aus der individuellen Willkür des Verlangenden, sondern aus der – freilich wandlungsfähigen – objektiven Vernünftigkeit des Verlangens; diese Vernünftigkeit wird vom Recht kontrolliert.